

Transparenz sorgt für effiziente Verwaltung

Die Bereitstellung von mehr Informationen durch Behörden beeinträchtigt nicht deren Service – im Gegenteil.

Gastkommentar

von Robert Seyfriedsberger
und Erwin Ernst Steinhammer

„Die Bürokratie, die da im Raum steht, ist unerträglich! Lasst uns in Ruhe, mit Bürokratieaufwand und mit Interpretation!“. So wird der Gemeindevorstand Alfred Riedl im „Standard“ zitiert, wenn es um die Umsetzung der Informationsfreiheit in Österreich geht. Damit spricht er jene Angst an, die Länder und Gemeinden seit der Vorlage des türkis-grünen Gesetzesentwurfs plagt. Lässt sich Transparenz mit Verwaltungseffizienz vereinbaren? Dieser Frage geht die Politikwissenschaft seit geraumer Zeit nach.

Krishna Chaitanya Vadlamani vom University College Dublin und Arusha V. Cooray von der Botschaft Sri Lankas in Oslo sahen sich dazu im Jahr 2016 Länder vor und nach der Einführung von Informationsfreiheitsgesetzen an und kamen zu dem klaren Ergebnis, dass diese die Effizienz der Bürokratie erheblich verbessern. Das steht im scheinbaren Widerspruch zu den Befürchtungen, ein Informationsfreiheitsgesetz bedeute einen erheblichen Mehraufwand. Österreichs Datenschutzbehörde beziffert diesen, basierend auf Informationen der deutschen Partnerbehörde, mit 42 zusätzlichen Vollzeitstellen.

Wie lässt sich dieser Widerspruch also auflösen? Dazu müssen wir uns ansehen, welche Aufgaben auf die öffentlichen Stellen zukommen werden. Konkret werden sie dafür zuständig sein, Informationsbegehren zu beantworten und Informationen von allgemeinem Interesse aktiv der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Darunter versteht der Gesetzgeber seit der Änderung von Artikel 20 der Bundesverfassung unter anderem Studien, Gutachten

und Statistiken, aber auch Verträge ab 100.000 Euro.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter öffentlicher Stellen müssen folglich künftig als Informationsmanagerinnen und -manager agieren. Sie müssen, um Daten öffentlich zugänglich zu machen, etwa auf data.gv.at, diese vorher aufbereiten und sortieren. Und um Anfragen beantworten zu können, müssen sie diese erst intern besorgen und effiziente Informationsflüsse schaffen. Eine Annahme, die auch Sindre Wimberger, Content-Developer bei der Stadt Wien, bestätigt. Wissenschaftlich ist die Frage, weshalb sich die Verwaltungseffizienz nach der Einführung von Informationsfreiheitsgesetzen verbessert, noch nicht geklärt. Klar ist hingegen, dass öffentliche Stellen und somit auch Gemeinden von diesem Effekt profitieren.

Besseres Service bei gleichem Budget

Zu den Auswirkungen von Informationsfreiheitsgesetzen auf die Verwaltungseffizienz gibt es Daten aus Spanien und Italien: In Spanien wurden die 100 größten Gemeinden zwischen 2008 und 2014 untersucht. Hier kamen die Studienautorinnen María Dolores Guillamón und Beatriz Cuadrado-Ballesteros zu dem Schluss, dass transparentere Gemeinden bei gleichem Budget wesentlich bessere Services für die Bevölkerung bereitstellen konnten als weniger transparente Gemeinden.

In Italien gingen Emma Galli, Ilde Rizzo, Carla Scaglioni ging noch weiter. Sie betrachteten auch kleinere Gemeinden und untersuchten verschiedene Effizienzaspekte. Die Ausstattung sozialer und wirtschaftlicher Einrichtungen sowie die Bereitstellung öffentlicher Dienstleistungen waren dabei in den transparentesten Gemeinden am besten, unabhängig



Möglichst viele Informationen zugänglich zu machen, nutzt auch der Verwaltung.

Foto: Getty Images / Image Source

von der Gemeindegröße. Bei der Umsetzung der Transparenz selbst hatten es kleinere Gemeinden jedoch schwerer. Deshalb bringen NGOs die Idee einer Transparenzkompetenzstelle vor, die nicht nur der Bevölkerung helfen, sondern auch die Verwaltung bei der Umsetzung der Informationsfreiheit unterstützen soll.

Und genau hier hinkt der Regierungsvorschlag hinterher. Verwaltungseinheiten brauchen eine unabhängige Transparenzkompetenz- und -supportstelle, die für

Interpretationsfragen angerufen werden kann, damit eine gleichmäßige Auslegung gesetzlicher Veröffentlichungspflichten stattfinden kann.

Transparenz ist nicht gleich Transparenz

Für Bürgerinnen und Bürger bedarf es Kontroll- und Einspruchsmechanismen, die ebenso dort eingebracht werden können. Im Bereich der Finanztransparenz sind weiterführende Schritte erforderlich, um einen vertrauens-

vollen Umgang mit Steuergeldern sicherzustellen. Im aktuellen Vorschlag fehlt jedoch beides: Weder wird eine Transparenzkompetenzstelle eingeführt, noch kommt es zu einer umfassenden Finanztransparenz, da Verträge unter 100.000 Euro erst gar nicht veröffentlicht werden müssen.

Gemäß der vorhandenen Datentlage müssten sich Länder und Gemeinden also nicht gegen ein Informationsfreiheitsgesetz wehren, sondern sich sogar für ein besonders strenges Gesetz einsetzen, das insbesondere eine Transparenzkompetenzstelle als auch eine weiterführende Finanztransparenz beinhaltet. Dies würde das eigene Verwaltungshandeln unterstützen und absichern sowie gleichzeitig größtmögliche Transparenz der Öffentlichkeit gegenüber sicherstellen.

Die von Verwaltungsbeamten und -beamtinnen wahrgenommenen Vor- und Nachteile von Transparenz und offenen Verwaltungsdaten sind mitentscheidend bei der Frage, ob Transparenzinitiativen erfolgreich sind. Daher ist dieser Beitrag ein Versuch, die Vorteile von Transparenz aufzuzeigen und Befürchtungen auf Augenhöhe zu begegnen. Vieles hängt wohl mit ungenügendem Bewusstsein und unbewussten Ängsten zusammen, weniger mit der faktischen Sachlage in den meisten Staaten weltweit. ■

Zu den Autoren

Robert Seyfriedsberger ist Vorstand des Vereins open3.at, der sich für Transparenz, Innovation und Zusammenarbeit bei der Datenverwaltung einsetzt.

Erwin Ernst Steinhammer ist Netzaktivist und Vorstandsmitglied des Chaos Computer Clubs Wien.

Ein Schutzschirm für fälschlich Beschuldigte

Gastkommentar

von Hermann Greylinger

Der Autor ist Vorsitzender der Fraktion Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen bei der Bundespolizei und stellvertretender Vorsitzender der Polizeigewerkschaft und des Zentralausschusses.

Bis jetzt hat die Aufarbeitung von Anlässen gemäß den Bestimmungen der Strafprozessordnung nur ganz wenig Anlass zur Kritik gegeben. Jeder, der die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft und der Kriminalpolizei als parteiisch oder ungenügend abgetan hat, bezichtigte diese – zumindest indirekt – des Amtsmissbrauchs, eigentlich unerhört. Übrigens: Der Ablauf des Verfahrens bleibt gleich, es ändert sich daran nichts, ob die angekündigte „Qualitätssteigerung“ eintreten wird, wird sich zeigen. Im Rahmen der aktuell laufenden Begutachtung des Gesetzes ist es jedoch unumgänglich, sich mit der Situation der Betroffenen zu befassen.

Eines vorweg: Polizistinnen und Polizisten sind Hüter des Rechtsstaates, gerade deshalb müssen Menschenrechte und Unschuldsvermutung auch für sie uneingeschränkt gelten, auch Vorverurteilungen haben keinen Platz! Darüber hinaus ist vielen nicht bewusst, dass bei einer Beschwerde oder einem Misshandlungsvorwurf, egal ob nur behauptet oder

mit möglicher Substanz, bei der internen Behandlung seitens der Dienstbehörde Maßnahmen je nach Schwere der Anschuldigung gesetzt werden, die unmittelbare Auswirkungen auf die beschuldigten Polizistinnen oder Polizisten haben. Dazu gehören zum Beispiel Versetzungen oder Dienstzuweisungen, die mit finanziellen Einbußen verbunden sind, die Einleitung eines Disziplinarverfahrens, während der Dauer Hemmnisse beim beruflichen Fortkommen, eine Blockade bei Ernennungen, eine Nichtteilnahme an internen Fortbildungsmaßnahmen, eine Suspendierung bei gekürzten Bezügen, ein Verlust pauschalierter Nebengebühren, nachhaltige, karrierebehindernde Vermerke im Personalakt oder Reputationsverlust innerhalb der Organisation, um nur einige zu nennen. Letztendlich kommt dann die

Was bei der neuen Meldestelle für Polizeigewalt zu berücksichtigen ist.

Erkenntnis, dass alles korrekt abgelaufen ist und keine Dienstpflichtverletzung vorliegt. Aber was nützt es? Der Schaden ist angerichtet!

Deshalb muss dieses Gesetzesvorhaben zum Anlass genommen werden, um jene Hindernisse, die sich Kolleginnen und Kollegen

während eines laufenden Verfahrens in den Weg stellen (Nichtzulassung zu Fortbildungskursen, Nichtberücksichtigung bei Planstellenbe-

setzungen, Ausschluss von der Gewährung der Weihnachtsbelohnung und dergleichen mehr), klar zu thematisieren und möglichst aus dem Weg zu räumen. Ganz wichtig sind dabei jene Betroffene, bei denen sich dann herausstellt, dass gegen sie unberechtigt Beschwerde eingebracht wurde, es beim Verfahren zu einer Einstellung oder am Ende eines Verfahrens zu einem Freispruch

kommt. Nicht vergessen dürfen wir auch auf jene, bei denen eine Suspendierung zu Unrecht ausgesprochen wurde (Gerichtsurteil) oder sich im Verfahren herausstellt, dass die Suspendierung aufgrund falscher Tatsachen erfolgt ist. Nach jetziger Gesetzeslage erfolgt nämlich in diesen Fällen die Nachzahlung der einbehaltenen pauschalierter Nebengebühren nicht. Der Dienstgeber bekommt nun wieder eine Chance, faire Rahmenbedingungen für jene zu schaffen, die voll Engagement den Kopf zum Wohle dieser Republik hinhalten. Er bekommt damit erneut die Chance, das Berufsbild Polizei attraktiver zu gestalten und mehr Bewerberinnen und Bewerber anzusprechen. Begleitend mit dem Wirksamwerden des Gesetzes muss die Umsetzung der geforderten Begleitmaßnahmen (Gesetzesänderungen, ministerielle Erlässe und ähnliches) – quasi als Schutzschirm – gewährleistet sein. Dann wird es auch die notwendige Akzeptanz der Kollegenschaft für diese Einrichtung geben.